Gesellschaftsvertrag

der

E-Stream Energy GmbH & Co KG

In Verbindung mit der Anmeldung vom 12. Juni 2019 zum Handelsregister, eingetragen am 18.07.2019, wird der **Gesellschaftsvertrag** der E-Stream Energy GmbH & Co KG wie folgt neu gefasst:

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet „E-Stream Energy GmbH & Co. KG".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Duisburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Entwicklung, die Herstellung sowie der Vertrieb von Produkten und Lösungen für die Elektromobilität einschließlich alternative Antriebstechnologien und -systeme, Energiespeichertechnologien und -systeme (einschließlich Batterien und Batteriesystemen insbesondere auf Lithium-Ionen-Basis), mobile und stationäre Energiespeichersysteme und -anlagen sowie die Erbringung von Forschungs-, Entwicklungs-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten.

(2) Die Entwicklung und der Betrieb eines insbesondere automatisierten Auto-Vermietsystems, die Unterhaltung einer Fahrzeug- und sonstigen Mobilitätsflotte insbesondere im Bereich der Elektromobilität, der Kauf, Verkauf, die Vermietung von und der Handel mit Kraftfahrzeugen, Transportern und anderen Fortbewegungs- und Transportmitteln insbesondere im Bereich der Elektromobilität sowie die Erbringung von Planungs-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten.

(3) Die Entwicklung, die Herstellung von sowie der Handel mit und Betrieb von Ladeinfrastruktur, Ladestationen, Ladegeräten, Ladekabeln und elektrischen Bauteilen für die E-Mobilität;

(4) Die Entwicklung, Herstellung sowie der Vertrieb von Hardware, Software, Marketing- und Betriebskonzepten, technischen Komponenten und Konzepten sowie die Vergabe von Lizenzen für dieses Geschäft oder Teile davon sowie die Erbringung von sonstigen Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit allen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens.

(5) Die Verwaltung und das Management von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern.

(6) Die Verwaltung eigenen Vermögens.

(7) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf sich an anderen Gesellschaften im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, die den gleichen oder ähnlichen Geschäftszweck verfolgen und ihren Gesellschaftszweck auch über diese ausüben. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

(8) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder beenden oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligungen beschränken oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben oder in angrenzenden Bereichen zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft tätig sind, insbesondere auch im Bereich der Wiederverwertung und des Recyclings von Batterien und Energiespeichern.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Die Kündigung eines Kommanditisten (nachfolgend auch „Gesellschafter") oder persönlich haftenden Gesellschafterin (nachfolgend auch „Komplementärin") hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Kündigende scheidet vielmehr aus der Gesellschaft aus.

(3) Wenn die persönlich haftende Gesellschafterin kündigt oder aus anderem Grund aus der Gesellschaft ausscheidet, können die Kommanditisten einvernehmlich zum Kündigungsstichtag einen neuen Komplementär, der auch eine juristische Person sein kann, in die Gesellschaft aufnehmen oder bestimmen, dass einer der Kommanditisten Komplementär wird. Tritt zum Kündigungsstichtag kein Komplementär ein, ist die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Paragraf 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Gesellschafter stirbt oder die Auflösung einer juristischen Person als Gesellschafter im Handelsregister durchgeführt wurde.

§ 4
Bekanntmachungen und Gerichtsstand

(1) Gesellschaftsblatt ist ausschließlich der Bundesanzeiger. Bekanntmachungen, die nicht zwingend aufgrund Gesetzes oder der Gesellschaftsvertrag in dem/den Gesellschaftsblatt/-blättern bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen),

können im Bundesanzeiger, mittels einfachen Briefs oder auf einer Internetseite der Gesellschaft erfolgen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft mit ihren Kommanditisten als solchen ist der für den Sitz der Gesellschaft geltende allgemeine Gerichtsstand, sofern für die Streitigkeit nicht kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

(3) Informationen an die Inhaber von Wertpapieren und Finanzinstrumenten dürfen auch im Wege der Datenübertragung übermittelt werden.

§ 5
Gesellschafter, Einlage

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die E-Stream Energy Management GmbH, vertreten durch den bzw. die jeweiligen Geschäftsführer, 47198 Duisburg, Deutschland. Die persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend auch „PhG" oder „Komplementärin") leistet keine Einlage.

(2) Kommanditist (nachfolgend auch „Gesellschafter") ist:

1. Herr Thomas Krämer, geschäftsansässig am Sitz des Unternehmens, 47198 Duisburg, Deutschland mit einem festen Kapitalanteil von EUR 800.000,00 (in Worten: achthunderttausend Euro).

(3) Die Gesellschafter erbringen ihre Kapitalanteile in bar, und zwar in Höhe von 100 % sofort und im Übrigen, falls die Geschäftslage dies erfordert, auf Anforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

(4) Die Kapitaleinlage des unter Paragraf 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Kommanditisten wurde durch diesen bereits erbracht.

(5) Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten entsprechen ihren festen Kapitalanteilen.

§ 6
Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I geführt, auf das der eingezahlte Kapitalanteil des Gesellschafters zu buchen ist. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.

(2) Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto II geführt. Darauf sind die festgestellten, aber nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, etwaige auf ihn entfallende Verluste und von eintretenden Gesellschaftern gezahlte Agios zu buchen. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.

(3) Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen, gewinnunabhängige Entnahmen und der Zahlungsverkehr mit der Gesellschaft verbucht.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft und Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Befreiung schließt das Verbot der Mehrfachvertretung des § 181, 2. Alt. BGB ein, von dem sie ebenfalls befreit ist.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Die Pflicht, die Zustimmung der Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen einzuholen, ist ausgeschlossen.

Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheidet auf Antrag des Komplementärs die Gesellschafterversammlung durch Beschluß über die Vornahme der Handlung.

§ 8
Vergütung des Komplementärs

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Stammkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

(2) Sämtliche Bezüge, die die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß vorstehend § 8 Abs. 1 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditisten als Aufwand der Gesellschaft.

§ 9
Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin, Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; Entziehung von Befugnissen und Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sofern ein zwingender gesetzlich geregelter Ausscheidensgrund vorliegt.

(2) Die Kommanditisten der Gesellschaft können in der Gesellschafterversammlung die Ausschließung der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Mehrheit von 95% des vertretenen Kommanditkapitals beschließen. In diesem Fall sind die

Kommanditisten verpflichtet, unverzüglich - mit derselben Mehrheit - ein(e) neue(n) persönlich haftende(n) Gesellschafter(in) zu bestellen.

Die Entziehung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin, ihr Ausschluss oder die Entziehung sonstiger Rechte der persönlich haftenden Gesellschafterin wie ihr Zustimmungsrecht zu bestimmten Gesellschafterversammlungen setzt Folgendes voraus:

a) ein gerichtliches Verfahren mit entsprechender Zielrichtung, in dessen Rahmen insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu prüfen ist (vgl. analog § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB) und

b) einen entsprechenden Gesellschafterversammlungsbeschluss zur Einleitung eines solchen gerichtlichen Verfahrens, der mit einer Mehrheit von 95 % des vertretenen Grundkapitals zu fassen ist.

(3) Dabei ist die Entziehung / der Ausschluss gemäß dem vorangehenden Abatz nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtige Gründe sind ausschließlich objektiv wichtige Gründe anzusehen, nicht hingegen subjektive Gründe wie Vertrauensentzug oder ein beeinträchtigtes Vertrauensverhältnis an sich. Wichtige Gründe sind hingegen (nur) sittenwidriges Verhalten, ein unüberbrückbarer dauerhafter Interessenkonflikt, sofern dieser sich auf alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin bezieht und nicht nur einen Teilbereich dessen umfasst, strafbares Verhalten der persönlich haftenden Gesellschafterin oder ihrer noch im Zeitpunkt des entsprechenden Gerichtsbeschlusses im Amt befindlichen Geschäftsführer zu Lasten der E-Stream Energy GmbH & Co KG oder ein diesen Gründen in der Art oder dem Gewicht vergleichbarer Grund. Kein wichtiger Grund ist ein Verstoß gegen etwaige Wettbewerbsverbote durch Gesellschafter oder Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 10
Wettbewerbsverbot

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin, ihre Geschäftsführer und ihre Gesellschafter sind von den Beschränkungen des Wettbewerbsverbots befreit.

§ 11
Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch persönlich haftende Gesellschafterin einberufen und geleitet. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin entweder durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse eines jeden Gesellschafter oder in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung kann in derselben Form mit einer Frist von drei Tagen vor der Gesellschafterversammlung ergänzt werden. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe des Schreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der

Gesellschafter-versammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Frist angemessen abkürzen und per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen.

(3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist spätestens in der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(5) Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, hat die persönlich haftende Gesellschafterin über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern in Kopie unverzüglich zuzusenden.

§ 12
Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen können Gesellschafterversammlungsbeschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (etwa durch Telefax, per E-Mail oder im Rahmen einer Videokonferenz) oder durch eine kombinierte Beschlussfassung erfolgen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind, oder wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Komplementärin und unabhängig davon mindestens 75 % der Kapitalanteile anwesend oder vertreten sind (nachfolgend auch „Quorum"). Ist dies nicht der Fall, muss binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf das Quorum beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(3) Gesellschafterbeschlüsse über die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der bei Beschlußfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen:

- Geschäftsführungsmaßnahmen, denen ein Kommanditist nach § 164 HGB widersprochen hat;
- sonstige (auch: außerordentliche) Geschäftsführungsmaßnahmen, die die Komplementärin der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorlegt;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverwendung einschließlich Rücklagenbildung;
- die Wahl des Abschlußprüfers, falls ein solcher bestellt werden soll.

(4) Gesellschafterbeschlüsse über die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung von 75 % der bei der Beschlußfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen:

- Gesellschaftsvertragsänderung, Auflösung, Umwandlung;
- Ausschluß eines Gesellschafters;
- Abschluß von Unternehmensverträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;

- alle sonstigen Maßnahmen, die bei einer GmbH ohne insoweit abweichende Gesellschaftsvertragsbestimmungen der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen.

(5) Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich der Kommanditist vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Die Gesellschaft kann in der Einberufung bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Des Weiteren kann die Gesellschaft einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung den Kommanditisten bekannt gegeben oder den Kommanditisten auf eine in der Einladung zur Gesellschafterversammlung bekannt gegebenen Weise zugänglich gemacht.

(5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Das umfasst insbesondere auch Gesellschaftsvertragsänderungen und den Komplementärwechsel. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Paragraf 12 Abs. 4.

§ 13
Teilnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin, Bild- und Tonübertragungen

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft sollen an der Gesellschafterversammlung persönlich teilnehmen. Ist die Anwesenheit am Ort der Gesellschafterversammlung nicht möglich, weil eine Person sich aus einem wichtigen Grund im Ausland aufhält oder aufgrund seines Wohnsitzes im Ausland erhebliche Reisen zum Ort der Gesellschafterversammlung in Kauf nehmen müsste, so kann es an der Gesellschafterversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Gesellschafterversammlung die Kommanditisten mit 75 % der bei der Beschlussfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen können bestimmen, dass die Gesellschafterversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit eingeschränkten (z.B. durch das Erfordernis vorheriger Registrierung) oder uneingeschränkten Zugang verschafft.

§ 14
Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monate des Geschäftsjahres oder gegebenenfalls innerhalb einer kürzeren gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, wenn gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und im Falle einer gesetzlichen Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen sowie ferner und den Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Unverzüglich nach Aufstellung bzw. für den Fall einer gesetzlich verpflichtenden Abschlussprüfung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss und - gegebenenfalls - den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist die Jahresbilanz der Gesellschaft nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dabei frei – soweit dies jeweils rechtlich zulässig ist – den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des HGB oder IFRS aufzustellen.

§ 15
Ergebnisverteilung

(1) An Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt. Die Gewinnverteilung richtet sich nach dem Kapitalkonto I. Ist eine Einlage teilweise ausstehend, so richtet sich Gewinnverteilung nach den geleisteten Einlagen. Etwaige gewinnunabhängige Entnahmen, welche auf dem Verrechnungskonto eines Gesellschafters zu verbuchen sind, gelten nicht als ausstehende Einlagen.

(2) Die Gewinnanteile des einzelnen Gesellschafters sind, solange und soweit dessen Kapitalkonto I den Betrag des festen Kapitalanteils nicht erreicht, dem Kapitalkonto I gutzuschreiben. Weitere Gewinnanteile sind, solange und soweit das Kapitalkonto II negativ ist, auf dieses zu buchen. Verbleibende Gewinnanteile werden dem Privatkonto gutgeschrieben.

(3) Die Gesellschafter können auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, dass und in welcher Höhe Gewinnanteile unabhängig von der Regelung in Abs. 2 Satz 3 den Kapitalkonten II als Rücklagen zugeschrieben werden, wenn dies aus kaufmännischer Sicht erforderlich ist.

§ 16
Entnahmen

(1) Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Verrechnungskonto entnehmen. Darüberhinausgehende Entnahmen bedürfen der Zustimmung des Komplementärs oder soweit dieser seine Zustimmung nicht erteilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 17
Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Gesellschafter können aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1.1) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder auf andere Weise in ihn vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens zur Verwertung des Gesellschaftsanteils, aufgehoben wird;

- (1.2) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

- (1.3) gegenüber dem Gesellschafter ein Grund vorliegt, der die anderen Gesellschafter zur Erhebung der Auflösungsklage berechtigen würde;

- (1.4.1) für den Fall, daß die Gesellschaft durch Erweiterung Ihres Geschäftsgegenstandes einer behördlichen Aufsicht unterliegt und dieser Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Recht zusteht, der Aufnahme und/oder Erweiterung der Geschäftserlaubnis und/oder der Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft und/oder dem Recht zur Ausschüttung von Gewinnen zu widersprechen und soweit diese in einem in der Person des Gesellschafters liegenden Grund von einem der vorgenannten Rechte Gebrauch macht oder beabsichtigt, dies zu tun, - oder -

- (1.4.2) für den Fall, daß die Gesellschaft durch Erweiterung Ihres Geschäftsgegenstandes einer behördlichen Aufsicht unterliegt und dieser Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Recht zusteht, die sonstigen Beteiligungen und/oder Kapitalverhältnisse aller Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilt zu bekommen und der Gesellschafter die Gesellschaft nicht unverzüglich in den Stand versetzt, ihren entsprechenden Verpflichtungen der behördlichen Aufsicht gegenüber nachzukommen.

(2) Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluß gemäß Abs. 1 auch zulässig, wenn die Voraussetzungen eines solchen Ausschlusses nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(3) Der Ausschluss bedarf eines Gesellschafterbeschlusses nach § 12. Bei der Beschlußfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

§ 18
Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung für seinen Anteil. Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren wirklichen Werten eingesetzt werden. Betriebsgrundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind mit dem Wert anzusetzen, den der gemeinderätliche Gutachterausschuß der

Belegenheitsgemeinde ermittelt. Beteiligungen an Personengesellschaften sind mit dem Anteil am Einheitswert, GmbH-Anteile mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Ein Firmenwert der Gesellschaft ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.

(3) An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind.

(4) Ein etwaiges Guthaben auf dem Verrechnungskonto des Gesellschafters ist diesem unverzüglich nach dem Stichtag seines Ausscheidens auszuzahlen. Ein etwaiger Schuldsaldo wird mit den Abfindungsraten in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verrechnet.

(5) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten keine Sicherheit verlangen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich, der dem Ausscheidenden dadurch entgehenden Zinszahlungen, verpflichtet zu sein.

Schlussbestimmungen

§ 19
Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt oder im Falle von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend diesen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommanditisten im Verhältnis der Nennbeträge der Kapitalanteile und der Anteile am Grundkapital verteilt.

§ 20
Kosten

(1) Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gesellschaftsvertragsänderung und damit verbundenen Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts- und Bekanntmachungskosten sowie Kosten für externe Berater) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 5.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 21
Salvatorische Klausel

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Jedem Gesellschafter wird mit Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages eine Ausfertigung desselben überreicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Gesellschaftsvertrag nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie vernünftigerweise von ihnen vereinbart worden wäre, hätten sie bei der Aufstellung dieses Gesellschaftsvertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

Duisburg, den 18.07.2019

Für den Gesellschafter (Kommanditist)
Thomas Krämer:

Duisburg, den 18.07.2019

Für die persönlich haftende Gesellschafterin
(Komplementärin)
E-Stream Energy Management GmbH: